

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 119

12. August 2004

Inhalt:

6 Seiten

- I. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**
- II. Bekanntgabe der Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

I. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Aufgrund von § 2 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) geändert durch Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee als Teilgrundordnung vom 20. April 2003 hat der Hochschulrat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 01. Juni 2004 die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 11. Juni 2004 bestätigt.

Die Benutzungsordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee wird umbenannt in **„Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“**

§ 1 wird ergänzt durch „(KHB)“.

In § 3 werden die Worte „im Studienführer der KHB“ ersetzt durch „auf der Website der KHB (www.kh-berlin.de)“.

In § 10 Abs.2 a) wird der Betrag „10.20 Euro“ ersetzt durch „5.00 €“.

In § 10 Abs.2 b) wird der Betrag „20.40 Euro“ ersetzt durch „15.00 €“.

§ 10 Abs.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:“(3) Abweichend von Absatz 2 kann im Falle einer geringfügigen Beschädigung oder Verschmutzung eines Werkes durch den Benutzer oder die Benutzerin eine Gebühr von 10,00 € durch die Bibliothek erhoben werden“.

In § 14 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 ersetzt durch:
„Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

1. schriftliche Mahnung 5.00 €,
2. schriftliche Mahnung 15.00 €,
3. schriftliche Mahnung 30.00 €.

Die erste schriftliche Mahnung erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Leihfrist, die zweite und dritte Mahnung jeweils 14 Tage später“.

§ 14 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Nach Ablauf einer weiteren Woche wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet“.

§ 16 „Benutzungsausschluss“ wird § 15.

§ 15 „Gerichtsstand“ wird § 16.

Die Änderungen der Bibliotheksordnung werden im Mitteilungsblatt der Hochschule veröffentlicht und treten am 01. Oktober 2004 in Kraft.

II. Bekanntgabe der Neufassung der „Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“

Der Wortlaut der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 10. Oktober 2001 (Mitteilungsblatt Nr. 88) wird in der Fassung vom 01. Juni 2004 bekannt gemacht:

Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

In der Fassung vom 01. Juni 2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB).

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek dient der Forschung, der Lehre und dem Studium. Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie ihre Bestände zur Benutzung bereitstellt, ausleiht und Auskünfte erteilt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf der Website der KHB (www.kh-berlin.de) und durch Aushang bekannt gemacht

§ 4 Benutzungsberechtigung

- 1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände innerhalb des Lesesaales steht jedem ohne vorherige Anmeldung offen.
- 2) Zur Ausleihe sind alle Angehörigen der KHB berechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können andere natürliche und juristische Personen zur Ausleihe zugelassen werden.
- 3) Voraussetzung der Benutzung der Hochschulbibliothek ist die Anerkennung der Benutzungsordnung.

§ 5 Zulassung zur Ausleihe

Voraussetzung für die Zulassung Benutzungsberechtigter gem. § 4 der Benutzungsordnung zur Ausleihe ist die Anmeldung in Form der Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift auf der ausgefüllten Lesekarte und zwar

- a) bei Studierenden der Kunsthochschule Berlin-Weißensee nach Vorlage eines gültigen Studentenausweises der KHB, bzw. eines Gasthörerscheins in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass,
- b) bei sonstigen natürlichen Personen nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder anderer geeigneter Unterlagen, aus denen insbesondere die Identität und der Wohnsitz erkennbar sind,

- c) bei juristischen Personen aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Hochschulbibliothek kann den Nachweis einer Zeichnungsberechtigung verlangen. Die Institutionen haften für die von ihnen entliehenen Medien.

§ 6 Erfassung und Speicherung personengebundener Daten (Anmeldung)

- 1) Name, Vorname und Anschrift des Benutzers/der Benutzerin sind der Bibliothek durch Ausfüllen der Lesekarte bekannt zu geben.
- 2) Änderungen der Anschrift und des Namens sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- 3) Studierende erhalten einen Entlastungsvermerk durch die Bibliothek nach Rückgabe aller Entleihungen und Tilgung sonstiger Schulden. Gleichzeitig werden alle personengebundenen Daten des/der betreffenden Benutzers/Benutzerin gelöscht.

§ 7 Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek der KHB ist unentgeltlich. Von allen Benutzern/ Benutzerinnen werden für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, Gebühren gemäß §§ 10 und 14 erhoben.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek

- 1) Jede(r) Benutzer/ Benutzerin ist verpflichtet, die Bestände pfleglich zu behandeln und im Leseraum gegenseitige Rücksicht zu üben. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Katalogkarten dürfen nicht aus den Karteikästen entnommen werden.
- 2) Die Benutzer / Benutzerinnen haben auf ihr persönliches Eigentum selbst zu achten. Die Bibliothek übernimmt bei Verlust desselben keine Haftung. Taschen sind vor dem Benutzen der Bibliothek in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.

§ 9 Behandlung entliehener Medieneinheiten

Die Benutzer/Benutzerinnen haben die entliehenen Medieneinheiten sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung zu schützen und den Zustand derselben vor Entleihung auf Beschädigungen zu überprüfen. Jeder Schaden ist der Bibliothek anzuzeigen. Eintragungen und Unterstreichungen sind untersagt.

§ 10 Schadensersatz

(1) Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Werke werden alternativ

- a) die Ersatzbeschaffungskosten,
- b) die Kosten einer Kopie durch eine Nachdruckfirma,
- c) die Kosten des festgestellten Wertes des Originals oder
- d) die Reparaturkosten, soweit eine Reparatur möglich ist, in Rechnung gestellt.

(2) Zusätzlich werden im Falle des Abs. 1 vom Benutzer/von der Benutzerin folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- a) Wenn ein anderes gleichwertiges Exemplar des verlorenen oder beschädigten Werkes oder ein gleichwertiges, von der Bibliothek genanntes Werk vom Benutzer selbst beschafft und abgeliefert wird:

5.00 €.

- b) Wenn die Bibliothek die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur eines beschädigten bzw. verlorengegangenen Werkes durchführt oder ein Ersatzbetrag gezahlt wird:
15.00 €.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann im Falle einer geringfügigen Beschädigung oder Verschmutzung eines Werkes durch den Benutzer oder die Benutzerin eine Gebühr von 10.00 € durch die Bibliothek erhoben werden.

§ 11 Bestellvorgang

- (1) Die Ausleihe erfolgt über vorgedruckte Leihscheine, die leserlich ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wurden.
(2) Entleihungen auf Namen anderer und Weiterverleihungen sind nicht gestattet.
(3) Bereits ausgeliehene Werke können vorbestellt werden.

§ 12 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und nur im Leseraum benutzbar bleiben folgende Bestände:
- a) Präsenzbestand,
 - b) die letzte Ausgabe einer lfd. Zeitschrift,
 - c) Loseblattsammlungen,
 - d) besonders wertvolle oder schwer ersetzbare Werke,
 - e) Werke, die besonderer Schonung bedürfen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Ausleihe von Präsenzbeständen mit verkürzter Leihfrist (Wochenend-, Nachtausleihe) genehmigt werden.

§ 13 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften zwei Wochen. In Ausnahmefällen können längere Leihfristen in Absprache mit der Bibliotheksleitung vereinbart werden. Die Leihfrist kann bei häufig benötigter Literatur oder aus dienstlichen Gründen verkürzt werden.
(2) Nach Ablauf der Leihfrist ist zweimalig eine mündliche oder telefonische Verlängerung möglich. Die Bibliothek kann die Vorlage der zu verlängernden Bücher fordern. Bei einer Vorbestellung erfolgt keine Verlängerung.

§ 14 Rückgabepflicht

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist die entlehene Literatur unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert. Bei Überschreitung der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. schriftliche Mahnung = 5,00 €
- 2. schriftliche Mahnung = 15,00 €
- 3. schriftliche Mahnung = 30,00 €.

Die erste schriftliche Mahnung erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Leihfrist, die zweite und dritte Mahnung jeweils 14 Tage später.

(2) Nach Ablauf einer weiteren Woche wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 15 Benutzungsausschluss

Benutzer/Benutzerinnen, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in dieser Fassung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 01. Oktober 2004 in Kraft.